

Welche Leuchtstoffröhren werden verboten – und ab wann?

Bereits im Dezember 2018 hatten sich die EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission auf verschärfte Energieeffizienzanforderungen verständigt. Nach den am 25. Dezember 2019 in Kraft getretenen Ökodesign-Regelungen für Beleuchtungsprodukte (**Verordnung (EU) 2019/2020 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Lichtquellen und separate Betriebsgeräte**) dürfen künftig keine ineffizienten Leuchtmittel mehr in den Verkehr gebracht werden.

Was wird geregelt?

Diese Verordnung enthält Ökodesign-Anforderungen (u.a. Energieeffizienz, Reparierbarkeit, Verfügbarkeit von Ersatzteilen) für das Inverkehrbringen von Lichtquellen und separaten Betriebsquellen. Die Anforderungen gelten auch für Lichtquellen und separate Betriebsgeräte, die in einem umgebenden Produkt in Verkehr gebracht werden.

Für wen gilt die Regelung?

Die Verordnung gilt für **Hersteller** und Importeure der betroffenen Lichtquellen und separaten Betriebsquellen, deren Produkte innerhalb der EU verkauft ("in Verkehr gebracht") oder in Betrieb genommen werden sollen.

Was passiert mit bereits eingebauten Leuchtstofflampen?

Unternehmen müssen die bereits genutzten Leuchtstofflampen nicht zum 1. September 2023 austauschen. Sobald die alten Leuchtstoffröhren nicht mehr funktionieren, müssen diese als Sondermüll entsorgt und erst dann mit zulässigen Leuchtmitteln ersetzt werden.

Die wichtigsten Termine:

Bereits seit dem 1.1.2019 sind Hochdruck-Quecksilberdampflampen verboten. Das regelt die EU-Quecksilber-Verordnung 2017/852.

Ab 1. September 2021 dürfen Kompaktleuchtstofflampen mit eingebautem Vorschaltgerät nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Eine Übergangsregelung bis zum 1. September 2023 gilt für T8-Leuchtstoffröhren und besonders kleine Halogenlampen.

Ab 1. September gibt es zudem eine neue Skala für die Energieverbrauchsetiketten von Lichtquellen. Diese reicht von A bis G.

Ab 1. September 2023 greift das Verbot von Leuchtstofflampen auch für T5-Leuchtstoffröhren (mit mehr als 13W) und T8-Leuchtstoffröhren in den Größen 600, 1.200 und 1.500 Millimeter.

Die Verordnung gilt nicht für Lichtquellen, die speziell für die Nutzung in explosionsgefährdeten Bereichen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU (ATEX) geprüft und zugelassen wurden. D.h., obwohl Leuchten, die nach der ATEX-Richtlinie spezifiziert sind und mit z.B.T8-Leuchtstoffröhren ausgerüstet sind, auch über den 1. September 2023 hinaus in Verkehr gebracht werden dürfen. Allerdings gibt es dann keine T8-Leuchtstoffröhren mehr zu kaufen.